

Justizpraxis und gewerkschaftliche Organisierung

Ein Gespräch mit Richtern und Staatsanwälten in der ötv²⁴

FRAGE: Wann ist die Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der ötv mit ihrer gegenwärtigen Zielrichtung in Bremen entstanden?

ANTWORT (Arbeitskreis): In Bremen gibt es seit 1970/71 eine aktive Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der ötv. Wir haben z. Z. den beachtlichen Mitgliederstand von 63 Kolleginnen und Kollegen; damit sind ca. 25% aller Richter und Staatsanwälte in Bremen in der ötv organisiert. Die Zahl der Mitglieder hat sich seit 1974/75 nahezu verdreifacht. Der Anstieg ist 1980 besonders stark gewesen.

Der Arbeitskreis »Entwicklung des Rechtsstaats und berufliche Praxis« hat sich Anfang 1979 aus Mitgliedern der Fachgruppe gebildet. Daneben gibt und gab es weitere Arbeitsgruppen zu aktuellen justiz- und rechtspolitischen Themen wie z. B. Justiz und Öffentlichkeit, Beurteilungswesen, Richtermittelbestimmung, Aus- und Fortbildung. Die Problemkreise ergaben sich z. T. unmittelbar aus der alltäglichen Berufspraxis.

FRAGE: Wie viele Juristen sind im Bundesdurchschnitt in der ötv und wie viele im Richterbund organisiert?

ANTWORT: Der hohe gewerkschaftliche Organisationsgrad in Bremen ist ganz sicher nicht repräsentativ. Im Bundesdurchschnitt sind zwischen 5 und 10% der Richter und Staatsanwälte Mitglied in der ötv. Die Mehrheit ist im Richterbund organisiert, wobei die unterschiedliche Altersstruktur interessant ist.

Während bei uns die Altersgruppe zwischen 25 und 35 Jahren überwiegt und die Berufsanfänger mehrheitlich in die ötv eintreten, entwickelt sich der Richterbund immer mehr zu einem Altherrenclub. Diese Tendenz zeigt sich besonders auf Bremer Ebene, wo der Richterverein einen Organisationsgrad von 70% für sich in Anspruch nimmt; dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Pensionäre – eine nicht unerhebliche Zahl – mit einbezogen werden. Berücksichtigt man weiter, daß es eine Vielzahl von jüngeren Kollegen gibt, die nicht in den Richterbund eintreten, die aber andererseits auch noch nicht den Schritt tun, sich der Gewerkschaft anzuschließen, so wird deutlich, daß man die Mitgliederzahlen, die der Deutsche Richterbund verwendet, mit großer Vorsicht betrachten muß und daß es nicht zutrifft, wenn der Richterbund immer wieder betont, er spreche für die bundesdeutschen Richter und Staatsanwälte. Eine Doppelmitgliedschaft in ötv und Richterbund ist zwar möglich, die Zahl der Doppelmitglieder stellt aber nur eine verschwindende Größe dar.

²⁴ Das Gespräch wurde zwischen dem – in der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der ötv (Bremen) gebildeten – Arbeitskreis »Entwicklung des Rechtsstaats und berufliche Praxis« und Redaktionsmitgliedern und Mitarbeitern der KJ geführt. Von dem Arbeitskreis nahmen Bernd Asbrock, Hans-Ernst Böttcher, Viggo Eiberle-Herrn, Herbert Heidemann und Heinrich Schnitger, von der KJ-Redaktion Rolf Knieper, Ulrich Mückenberger, Joachim Perels und der ständige Mitarbeiter der KJ, Gerd Winter, teil. Das ausführliche Gespräch, das wir in gekürzter Fassung veröffentlichen, fand in Bremen statt. (Red. KJ).

FRAGE: *Warum wird ein Richter oder Staatsanwalt Mitglied der ötv? Spielten Gehaltsinteressen eine Rolle oder war es in Bremen opportun, Gewerkschaftsmitglied zu sein?*

ANTWORT: Wegen Gehaltsinteressen wird kein Richter und Staatsanwalt Gewerkschaftsmitglied. Das allein schon deshalb, weil man sagen kann, daß spätestens seit der Einführung der besonders ausgestalteten Richterbesoldung unsere Lohninteressen ausgesprochen befriedigt sind. Gut, es wäre durchaus denkbar, das Lohninteresse als Grund für einen Beitritt zur Gewerkschaft zu nehmen; denn entgegen anders lautenden Behauptungen des Richterbundes ist die Richterbesoldung Produkt einer alten Forderung der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ötv; sie wäre natürlich im Parlament nie durchgekommen, wenn sich nicht die Gewerkschaften insgesamt dahintergestellt hätten. Denkbar wäre auch, daß man aus Lohngründen in die Gewerkschaft eintritt, weil die Richterbesoldung wie die Beamtenbesoldung immer nur angehängt an die allgemeine Entwicklung der Löhne und Gehälter nach den Tarifrunden steigt. Aber, wie gesagt, das könnte theoretisch so sein und wäre vielleicht gar nicht einmal unvernünftig. Für uns ist das jedoch, glaube ich, durch die Bank zu verneinen.

Ich will nochmal versuchen, von einem anderen Punkt aus an die Frage nach den Motiven zum Gewerkschaftsbeitritt heranzugehen. Einer von Euch hat vorhin gefragt, ob es vielleicht in Bremen etwas bringt, ob es opportun ist auch in der Justiz, Gewerkschaftsmitglied zu sein. Ihr habt vorhin die Zahlen gehört für Bremen und für die ganze Bundesrepublik. Dabei springt ins Auge, daß sich in dem Organisationsgrad der Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft so etwas wie eine politische Geographie der Bundesrepublik widerspiegelt. Man kann das nach einem ganz einfachen Strickmuster machen: In den Bundesländern, in denen sozial-liberale Koalitionen regieren oder die Sozialdemokraten allein, sind mehr Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft. Sicher ist es auch richtig, daß es sich in den Bundesländern (und bei den Bundesgerichten) unterschiedlich auswirkt, ob und wie man in der Gewerkschaft tätig ist; ob man überhaupt Gewerkschaftsmitglied sein kann; wie darauf reagiert wird, wie sanktioniert wird. Das ist ganz klar. Andererseits kann man für Bremen sagen, daß dort in der Justiz genau die gleichen Strukturen und genau die gleichen ungeschriebenen Verhaltenserwartungen in der Justiz vorhanden sind wie in anderen Bundesländern auch. Man kann vielleicht in Bremen nicht so leicht dafür geprügelt werden, daß man in der Gewerkschaft ist; aber daß man in Bremen etwa die Gewerkschaft in der Justiz als Aufstiegsvehikel benutzen könnte, das glaube ich nicht. Also: Wenn überall in der Justiz mit Zuckerbrot und Peitsche regiert wird, dann fallen die Peitschenschläge hier vielleicht ein wenig milder aus; Zuckerbrot gibt es dafür noch lange nicht.

Wenn das also, obwohl theoretisch genauso denkbar wie die Sache mit dem Lohn, kein Motiv ist für den Beitritt zur Gewerkschaft, dann kommt man womöglich zu den wirklichen Motiven, und wenn schon nicht zu Motiven, dann jedenfalls zu Auslösern, die man am ehesten in den ganz konkreten Biographien der einzelnen findet.

FRAGE: *Wie seid Ihr im Zusammenhang mit der juristischen Ausbildung individuell dazu gekommen, Euch gewerkschaftlich zu organisieren?*

ANTWORT/H. Schnitger: Ich habe – nach Abitur und Bundeswehrzeit – von 1968 bis 1972 in Kiel Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre studiert. Mein Ökonomiestudium habe ich dann später in Unterbrechung meiner Referendarzeit an der Universität Bremen beendet. Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit bin ich seit Oktober 1977 und war dort teils als Zivil- und Strafrichter, teils als Staatsanwalt tätig. Zu meiner sozialen Herkunft ist zu sagen, daß mein Vater Kaufmann ist. Nach

meinen Verwandten und Vorfahren würde ich mich als dem Handwerker- und Bauernstand entsprungen zuordnen. Die Absolvierung eines Studiums stellt in der Familiengeschichte ein Novum dar und kommt erst in meiner Generation vereinzelt vor.

Auf den Zusammenhang meiner Biografie mit der jetzigen Mitarbeit in der Fachgruppe angesprochen, meine ich, daß für mich das gilt, was wohl für die Mehrzahl der in der Fachgruppe aktiven Kollegen zutrifft, daß wir nämlich auch in unserem bisherigen Ausbildungsgang immer schon etwas mehr gemacht haben, als daß wir uns einfach haben für unseren Beruf ausbilden lassen. So habe ich in Kiel einen Arbeitskreis mitgegründet, bei dem Studenten, Referendare und Assistenten außerhalb des offiziellen Lehrprogramms Veranstaltungen durchgeführt haben, in denen der tatsächliche gesellschaftliche Hintergrund und die politischen Implikationen des juristischen Lern- und Lehrprogramms an ausgewählten Themen diskutiert wurden. Ich habe ferner einen Verein mitgegründet und in ihm mitgearbeitet, der sich mit Problemen der Kriminalität, speziell mit Strafgefangenen beschäftigte. In diesem Zusammenhang waren wir nicht nur theoretisch tätig, sondern haben vor allem praktische Arbeit in Form von Öffentlichkeitsarbeit, Gesprächsgruppen in einer Vollzugsanstalt und Entlassenenbetreuung geleistet.

Was für mich nun in der Fachgruppe wichtig war und ist, ist, daß ich hier einen Diskussions- und Arbeitskreis habe, in dem ich mich nicht nur über die Probleme austauschen kann, die mit der praktischen Erledigung meiner beruflichen Aufgaben zusammenhängen, sondern auch darüber, was ich damit eigentlich »erledige«, d. h. über meine gesellschaftliche Stellung und Funktion. Diese Fragen gehen im beruflichen Alltag unter, obwohl das berufliche und gesellschaftliche Selbstverständnis gerade auch für den beruflichen Alltag wichtig und relevant ist. Diese Fragen kann man schließlich auch nicht für sich beantworten, weil man neben der theoretischen Auseinandersetzung auch den praktischen Rückhalt braucht.

ANTWORT/V. Eiberle-Herm: Ich habe 1967 mein Abitur gemacht und war anschließend für 1 1/2 Jahre beim Bundesgrenzschutz. Dort wurde ich alsbald mit Problemen konfrontiert, die für meine weitere Entwicklung nicht unbedeutend waren. Das waren zum einen Probleme und Konflikte individueller Art mit dem autoritären und teilweise wenig sinnvollen Dienstbetrieb, zum anderen Probleme, die mich beinahe auf nicht erwartete Weise mit der Anti-Notstands- und Studentenbewegung in Berührung gebracht hätten. Diese Bewegung, die ich bisher nur am Rande aus der Zeitung mit Interesse verfolgt hatte, wurde für mich insoweit aktuell, als damals der Sternmarsch auf Bonn als Protest gegen die geplante Notstandsgesetzgebung bevorstand und der Bundesgrenzschutz u. a. in Braunschweig – zum Zwecke der Kontrolle, des Abfangens und Zurückschickens von im Zug anreisenden Demonstranten aus Berlin – und Bonn eingesetzt werden sollte. Die im Dienst vorherrschende Mentalität, das bevorstehende Geschehen im wesentlichen als zu erwartende Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu betrachten, irritierte mich stark und brachte für einige ähnlich denkende Kollegen und mich die Frage auf, wie man sich zu einem etwaigen Einsatz zu stellen und zu verhalten hätte. Gott sei Dank blieb unserer Einheit ein solcher Einsatz erspart.

1969 begann ich mit dem Jurastudium in Göttingen und wechselte anschließend nach Heidelberg über und machte dort auch mein Examen. Mein politisches Interesse und Engagement fiel in eine Zeit, die sowohl in Göttingen als auch in Heidelberg von einer starken Polarisierung zwischen großen Teilen der Studentenschaft und der juristischen Fakultät bestimmt war. Ein wesentlicher Grund dieser Konfrontation war in Heidelberg u. a. die Diskussion um Form und Inhalt der Juristenausbildung. Es wurden mit Unterstützung der studentischen Fachschaft Gegenveranstaltungen

organisiert, Arbeitskreise und Tutorien eingerichtet, in denen neben Themen der Ausbildungsreform etwa die sozialwissenschaftlichen und polit-ökonomischen Bezüge unseres Faches oder die damals aktuelle Parlamentarismuskritik und materialistische Rechtsanalyse z. B. an Hand von Texten von Brückner, Agnoli oder von Paschukanis und Stučka u. a. diskutiert wurden. In diesen Fragen gab es mit der juristischen Fakultät kaum inhaltliche Berührungspunkte, mit Ausnahme der Hochschullehrer Friedrich Müller und Adalbert Podlech, die aber ihrerseits innerhalb der Fakultät recht isoliert waren.

Der Impuls, der ötv beizutreten, ging bei mir – ähnlich wie bei Heinrich – von meinem Berufsbeginn aus. Ich bin seit 1977 beim Verwaltungsgericht Bremen als Richter tätig. Auf mich selbst gestellt, fehlte mir ein Diskussionszusammenhang, in dem man die mit der Berufstätigkeit auftauchenden Probleme, die Einvernahme durch eine vorfindliche Praxis, Funktion und Stellenwert der eigenen Tätigkeit und ähnliche Fragestellungen besprechen kann. Die drohende Vereinzelung im Berufsalltag und das Bedürfnis, die eigene Arbeit zu hinterfragen, waren stark motivierend dafür, in einen Arbeitszusammenhang im Rahmen der Gewerkschaft zu kommen. ANTWORT/H.-E. Böttcher: Ich habe mein Studium nach 2 Jahren Bundeswehr 1966 in Kiel angefangen. Wie das damals noch üblich war, habe ich ein kurzes Intermezzo in Tübingen gemacht und dann das Studium in Kiel abgeschlossen. Zwischendurch war ich allerdings – das halte ich nachträglich für wichtig – 1968/1969 ein Jahr in Frankreich. Das war das Studienjahr nach dem Mai 1968. Dort habe ich spätestens begriffen, daß sich Recht nicht in einem politikfreien Raum bildet und daß auch die Anwendung von Recht nicht ohne politischen Stellenwert ist. Vorher war für mich das juristische Studium eine Sache und die Politik eine andere gewesen. Zusammen mit Kollegen habe ich dann in Kiel einen »Arbeitskreis kritisches Rechtsstudium« gegründet. Dort haben wir Themen aus der Ausbildung und der auf uns zukommenden Berufspraxis an den Stellen weiter diskutiert, an denen die Diskussion selbst in Seminaren liberaler Hochschullehrer aufhörte; zugleich haben wir den so erarbeiteten Stoff in Tutorien an Studenten der Anfangssemester vermittelt. Ich bin dann als Referendar nach Bremen gegangen und später Richter geworden, weil sich dort die Möglichkeit bot, als Praxisausbilder in der reformierten einstufigen Juristenausbildung praktische Justiztätigkeit und Ausbildung in institutionalisierter Form miteinander zu verbinden. Ich bin in Bremen bis jetzt als Richter in Zivilsachen am Amtsgericht und Landgericht, als Strafrichter und zuletzt als Familienrichter tätig gewesen.

In die Gewerkschaft bin ich schon 1972 als Referendar eingetreten. Damals war ich im Vorstand der Vereinigung Bremischer Gerichtsreferendare, und in dieser Vereinigung tat sich 1972 (auch das parallel zu den Abläufen in anderen Bundesländern) folgendes: Wir haben überlegt, auf welchem Wege man überhaupt Justizreform noch durchsetzen kann. Unter den Richtern und Staatsanwälten hatte sich der Versuch, eine liberale Fraktion im Richterbund zu bilden, als Sackgasse erwiesen. Es erschien uns folgerichtig, der Gewerkschaft beizutreten. Das ging dann so, daß dieser Eintritt von den Vorstandsmitgliedern der eigentlich noch ständisch orientierten Referendarvereinigung vorexerziert wurde. Zu der Zeit trat ein ganz großer Teil der Referendare in die Gewerkschaft ein, 70 oder 80 von 250 in Bremen. Auf diese Weise sind eine Vielzahl von Kollegen schon während der Ausbildung in die Gewerkschaft hineingekommen. Das sind die, bei denen man am ehesten damit rechnen kann, daß sie später im Beruf auch Mitglied in der Gewerkschaft bleiben, während man sich ja um andere Kollegen, die diesen Schritt nicht schon während der Ausbildung getan haben, wirklich in langwierigen Einzelgesprächen bemühen muß.

ANTWORT/B. Asbrock: Ich bin Jahrgang 1944, stamme aus einem Nicht-

Akademiker-Haushalt. Mein Vater war bei der Kriminalpolizei, zuletzt in leitender Tätigkeit, er ist aufgestiegen aus dem einfachen Polizeidienst. Ich habe das Abitur 1964 abgelegt und war von 1964-1966 bei der Bundeswehr. Danach Beginn des Jurastudiums, Studium in Göttingen und Hamburg, 1. Staatsexamen 1971 in Göttingen, 1973-1975 Referendariat in Bremen; 2. Staatsexamen und seit 1976 im Justizdienst in Bremen als Staatsanwalt, eingesetzt im Erwachsenendezernat, bei der Generalstaatsanwaltschaft und in der Abteilung für Wirtschaftsstraftaten, zwischendurch 6 Monate Richter am Amtsgericht. In Kürze endgültiger Wechsel in den Richterdienst am Landgericht Bremen mit der Perspektive, in einer Wirtschaftsstrafkammer tätig zu sein.

ANTWORT: Darf ich da vielleicht noch etwas einschieben? Vielleicht wird hier schon deutlich: Die ordentliche Gerichtsbarkeit – das ist eine ganz merkwürdige Sache – zeichnet sich dadurch aus, daß dort in einer Berufsphase und in einem Lebensalter, wo man an sich recht produktiv sein und sich Qualifikationen erwerben könnte, ganz im Gegenteil permanent Qualifikation verhindert wird. Das geschieht so: Man wird in allen möglichen verschiedenen Sachgebieten »verwendet« – ja, so heißt das –, an verschiedenen Gerichten, in völlig verschiedenen Sachgebieten, zum Teil sogar in einem anderen Beruf: Der Richter auf Probe kann als Staatsanwalt, als Richter und in der Justizverwaltung verwendet werden. Das ist oft so demotivierend, wie es nicht zu überbieten ist; im Grunde auch gegen die eigenen Interessen der Justiz. Ich komme deswegen darauf, weil der Kollege ein extremes Beispiel dafür ist. Er ist Spezialist auf dem Gebiet des Heranwachsenden-Strafrechts und -Strafprozeßrechts. Darüber hat er nämlich seine Dissertation geschrieben und gelegentlich auch sonst nochmal was gesagt und geschrieben. Als er in die Justiz eintrat, sollte das darauf hinauslaufen, daß er einmal Jugendstaatsanwalt oder eventuell Jugendrichter wird. Bei keiner dieser Tätigkeiten ist er aber bisher gelandet. Viele Kollegen resignieren und bleiben am Ende dort, wo man sie hingeschoben hat. Sicher, manchmal entdeckt man auf diese Weise Tätigkeitsfelder, auf die man von sich aus nie gekommen wäre. Aber in aller Regel fördert die »Verwendungspraxis« der Justiz genau die Beamtenmentalität, die dem Richter nicht zu eigen sein sollte: Sich dort am besten aufgehoben zu fühlen, wo die Obrigkeit einen hinschiebt.

Aber darauf läuft es meistens hinaus, wenn man diese Möglichkeit der Diskussion und der Reflexion in der Gruppe nicht hat, wie wir sie unter Gewerkschaftskollegen versuchen.

ANTWORT/B. Asbrock: Mein Berufswunsch war Richter – nach Möglichkeit Jugendrichter – zu werden, aber es ist mir bislang – wie auch anderen Kollegen – verwehrt worden, von der Staatsanwaltschaft zum Gericht zu wechseln, und zwar ohne überzeugende Begründung. Die nach außen vertretene Durchlässigkeit zwischen Staatsanwaltschaft und Gerichten ist in Bremen faktisch nicht gegeben. Ich möchte aber über die reinen Ausbildungsdaten hinaus noch etwas dazu sagen, wie sich bei mir ein kritisches Selbstverständnis als Jurist entwickelt hat, das letztlich zu meinem Engagement in der ötv führte. Das Studium ist zunächst juristentypisch abgelaufen, ich habe mich in erster Linie ausbilden lassen, einschließlich Besuch des Repetitors; Ausbildungsinhalte wurden nicht hinterfragt, Nicht-Juristisches war nicht examensrelevant. Mit Problemen des Strafvollzugs und der Resozialisierung beschäftigte ich mich allerdings schon sehr früh.

Die Studentenbewegung habe ich zu Anfang des Studiums relativ distanziert, wenn auch durchaus sympathisierend erlebt; nur an herausragenden Demonstrationen, z. B. gegen die Notstandsgesetze, habe ich teilgenommen. Nach dem 1. Examen war dann das Bedürfnis in mir sehr stark geworden, das Jurastudium zu relativieren und einfach noch etwas anderes zu machen. Die nachfolgende Promotionszeit von 2

Jahren habe ich u. a. dazu genutzt, Soziologie-Vorlesungen zu hören. Außerdem arbeitete ich sehr aktiv in linken politischen Gruppen mit und war eine Zeit lang in der Rechtsberatung des Asta Göttingen tätig. Die Wahl Bremens als Referendariatsort ist in diesem Zusammenhang zu sehen, zumal auch eine Reihe engagierter Göttinger Kollegen nach Bremen ging. So war es für mich auch nur konsequent, daß ich 1973 mit Beginn der Referendarszeit Mitglied der Gewerkschaft öcv geworden bin und mich an der Referendarpolitik u. a. im Ausbildungspersonalrat aktiv beteiligt habe. Ebenso automatisch ergab sich bei Eintritt in den Justizdienst 1976 meine Mitarbeit in der Fachgruppe Richter und Staatsanwälte, deren Sprecher ich derzeit bin.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch kurz meine negativen Erfahrungen schildern, die ich während der Referendarszeit und bei Eintritt in den öffentlichen Dienst machen mußte, und zwar infolge meines gewerkschaftspolitischen Engagements. So stand in einem Referendar-Stationszeugnis, daß ich recht gute Leistungen gezeigt hätte, in einem Zusatz wurde jedoch angemerkt, daß für mich auch eine noch bessere Benotung erreichbar gewesen wäre, wenn ich nicht so stark Referendarpolitik betrieben hätte. Auf diesen Passus sprach mich dann auch prompt beim Vorstellungsgespräch zum mündlichen Assessorexamen der Vorsitzende der Prüfungskommission an. Einen noch viel stärker disziplinierenden Charakter hatten jedoch die Schwierigkeiten bei meiner Einstellung in den Justizdienst. Aufgrund der Tätigkeit im Ausbildungspersonalrat war ich zu Unrecht in den Verdacht geraten, Mitglied des KBW zu sein. Als ich bei einem Anhörungsgespräch diesen Verdacht zurückwies und dabei betonte, daß ich trotz dieser negativen Erfahrungen meine gewerkschaftlichen Aktivitäten auch als Richter oder Staatsanwalt fortzusetzen beabsichtige, bedeutete man mir sinngemäß, dagegen habe auch niemand etwas, ich müsse mein Engagement aber ja nicht so übertreiben wie der Kollege X, der sich dauernd auf Gewerkschaftstagen aufhalte.

ANTWORT/H. Heidemann: Bei mir ist die Entwicklung ein wenig anders verlaufen. Ich habe als Schüler die Studentenbewegung erlebt. Erste politische Erfahrungen konnte ich dann in den Auseinandersetzungen um die Notstandsgesetzgebung sammeln. Daneben spielte, auf die Schule bezogen, die Diskussion um die Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe eine Rolle. In dieser Situation kam es auch zu politischen Aktivitäten, an denen ich mich erstmals beteiligte. Bei den Protestmärschen gegen die Notstandsgesetzgebung bin ich mit vielen anderen Schülern hinter roten Fahnen hergelaufen. Darauf folgten wütende Reaktionen aus der Lehrerschaft. Mir sind noch Szenen deutlich, in denen Lehrer plötzlich aus der Schule herausstürzten, als wir gerade vorbeizogen, die roten Fahnen herunterholten, sie zerrissen und die Fahnenstöcke zerbrachen. Da war also ein erster Konflikt mit Andersdenkenden hautnah zu erfahren. Im Jahre darauf, also 1969, habe ich das Abitur abgelegt. Danach folgten zwei Jahre bei der Bundeswehr. Daß ich das Studium schließlich im Studiengang Juristenausbildung aufnahm, war eher Zufälligkeiten geschuldet. Ich wollte unbedingt einen Studienplatz in einer sozialwissenschaftlichen Studienrichtung bekommen und rechnete mir im Bereich Juristenausbildung die größten Chancen aus. Dort wurden nämlich doppelt so viele Studenten aufgenommen wie in den übrigen sozialwissenschaftlichen Fächern. Während des Studiums im Studiengang Juristenausbildung, der sich in dieser Zeit erst im Aufbau befand, versuchte ich neben der fachlichen Arbeit in den Kursen und Projekten mich auch an der Planung zu beteiligen. Dabei war zu Beginn die Frage der Gewerkschaftszugehörigkeit noch relativ offen. Erst als die Studentengruppe, in der ich damals arbeitete, zu der Auffassung gelangte, daß die uns verbindenden Forderungen, auch wo sie über den studentischen Rahmen hinausgingen, berufsbezogen waren und auch sein mußten, rückte die Gewerkschaft konkreter ins Blickfeld. Damals wollten wir so

schnell wie möglich in die Gewerkschaft ötv eintreten. Das endete zunächst damit, daß wir nicht aufgenommen wurden. Denn die ötv organisiert keine Studenten. Das wurde erst anders mit Aufnahme ins Rechtspraktikantenverhältnis. Damals wurden auch erste Kontakte angeknüpft zur Referendargruppe in der örv. Nach dem Examen 1977 habe ich dann als Verwaltungsjurist angefangen.

FRAGE: *Hat die Tatsache, daß Ihr als gewerkschaftlich organisierte Juristen gesellschaftliche Voraussetzungen und Funktionen des Rechts bewußt reflektiert, Konsequenzen für Eure Entscheidungstätigkeit in der Justiz?*

ANTWORT: Es hängt mit der Struktur der Justiz und ihrer Aufgabenstellung zusammen, daß sie den gesellschaftlichen Zusammenhang, in dem sie tätig wird, nicht ausdrücklich thematisiert und thematisieren darf. Jedenfalls geschieht dies nur ausnahmsweise und wird dann eher als Überschreitung der juristischen Methodenlehre angesehen. Das Problem liegt nur darin, herauszufinden, welche Argumentationsformen bei der Rechtsanwendung eigentlich geboten und angemessen sind. Wir hatten in der Zivilkammer einen Rechtsstreit, bei dem ein Vermieter einem Mieter nach erfolgloser Abmahnung fristlos gekündigt hatte, nachdem dieser eine Türkin mit einem Kind als Lebensgefährtin in der von ihm gemieteten 3-Zimmerwohnung aufgenommen hatte. Nach Aktenlage war dies der einzige Kündigungsgrund. Den Vermieter störte es nicht grundsätzlich, daß der Mieter nicht mit seiner Lebensgefährtin verheiratet war, auch nicht, daß es sich bei ihr um eine Ausländerin handelte, sondern speziell, daß es eine Türkin war, weil Türken ihm »wesensfremd« seien. Die traditionelle und argumentativ einfachste Lösung dieses Falles ist sicher, daß man die Kündigung gem. § 553 BGB für wirksam hält, da der Mieter, der nicht zur Untervermietung berechtigt war, die Räume unbefugt einem Dritten zum Gebrauch überlassen hat. Vereinzelt gibt es für ähnliche Fälle abweichende Entscheidungen. Ein Landgericht hat die Kündigung dann für unwirksam erklärt, wenn der Vermieter unter den Voraussetzungen des § 549 Abs. 2 BGB seine Zustimmung zur Aufnahme der Lebensgefährtin hätte erteilen müssen. Ein Amtsgericht hat die Aufnahme einer Verlobten für zulässig erachtet, weil Artikel 6 GG nicht nur die Ehe selbst schütze. Es gibt also beide Lösungen, die als vertretbar im Sinne der Rechtsanwendungstradition anzusehen sind. Die Frage ist, ob man in diesem dogmatisch engen Argumentationsrahmen bleiben muß und sollte. In der Argumentation der Parteien selbst ist der Konflikt ja viel deutlicher angesprochen, wenn der Mieter sich fragt, warum er einen teuren Umzug in eine ungünstigere Wohnung durchführen muß, bloß weil dem Vermieter seine neue Lebensgefährtin nicht gefällt, und ob der Vermieter nicht jedenfalls erst die Türkin näher kennenlernen sollte. Der Vermieter andererseits fragt sich, ob er sich seine Mieter nicht mehr nach seinem eigenen Gutdünken aussuchen können soll.

Hier wird deutlich, worum es geht, nämlich ob der Vermieter aufgrund seines Eigentumsrechts nicht nur seine Vermögensinteressen wahren, sondern wieweit er auch Herrschaft über seine Mieter ausüben darf, die nicht durch seine Vermögensinteressen gedeckt ist, außerdem um die Fortentwicklung des Mietrechts unter den heutigen Bedingungen des Wohnungsmarktes und um die Anpassung der Rechtsordnung an geänderte Vorstellungen über menschliches Zusammenleben, darüber hinaus natürlich auch darum, wie unsere Gesellschaft darauf reagiert, daß hier mehrere Millionen Ausländer leben und arbeiten. Ich meine, daß man diese Probleme nicht nur in der Beratung diskutieren sollte, sondern auch in die Urteilsbegründung einbeziehen kann, obwohl letzteres sehr viel schwieriger und ungewöhnlicher ist.

FRAGE: *Wie ist der Fall entschieden worden, und ist dabei ein Zusammenhang mit der gewerkschaftlichen Organisation feststellbar?*

ANTWORT: Das Verfahren wurde nach langen Diskussionen durch einen Ver-

gleich beendet. Aus dem Ausgang des Verfahrens möchte ich nichts herleiten. Ansonsten könnte ich einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen meiner Arbeit in der Gewerkschaft und der beruflichen Tüchtigkeit nicht in dem Sinne herstellen, daß ich sage, bestimmte Fälle habe ich so gesehen, weil ich Gewerkschafter bin. Dafür kann man aus zu unterschiedlichen Motivationen und Überlegungen zum gleichen Ergebnis kommen. Es ist zum Beispiel eine weit verbreitete Einstellung in der Ziviljustiz, wie ich sie erlebt habe, daß man versucht, armen Parteien, denen durch eine wirtschaftlich stärkere oder rechtlich gewandtere Gegenpartei offensichtlich Unrecht widerfahren ist, behilflich zu sein, auch wenn deren Rechtsposition eher ungünstig ist. Ob dieses »Denken vom Ergebnis her« nun aus einem unvermittelten Gerechtigkeitsempfinden entspringt oder auf ausdrücklichen Überlegungen zu unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur beruht, ist für das Ergebnis dann ohne Bedeutung.

FRAGE: *Worin bestehen die konkreten Schwierigkeiten in der Durchsetzung nicht-konservativer Interpretationen und Entscheidungen in der Justiz?*

ANTWORT: Ich habe nach jedem Sitzungstag, spätestens nach der Beratung, starke Kopfschmerzen gehabt und habe psychisch und physisch gespürt, was da läuft, wohlgemerkt in der Ziviljustiz. Also: die Gesetze sind auch da, wo sie sozialstaatlich konterkariert sind, weitestgehend determiniert von den Normen der herrschenden Wirtschaftsordnung. Die Gerichtsverfassung ist vorgegeben. Dabei ist die formelle Gerichtsverfassung gar nicht einmal so schlecht. Aber die informelle, zu der etwa auch das Beurteilungswesen gehört, ist schon eine andere Sache. Damit sind wir schon bei der Juristenausbildung mit ihrem Kernstück, der Relationstechnik. Worauf läuft die hinaus, so sinnvoll sie als Methode zur Vermeidung von überflüssiger Arbeit und auch sogar falscher Entscheidungen sein mag? Alles auszublenden, was an Realität da ist. Hier ist die Ausblendung der Realität, die Realitätsverleugnung auf die Spitze getrieben. Wo steckt jetzt unser Problem? Das Problem steckt m. E. darin, daß wir damit geschlagen sind, Dinge in die Erörterung hineinzunehmen, die andere aufgrund dieser Ausbildung und aufgrund dieser Vorgaben ausblenden. Daß wir weiter damit geschlagen sind, über die Funktion von Justiz nachzudenken, also sehr wohl zu wissen: »Dieser Fall muß entschieden werden«; aber zugleich zu überlegen: »Was erwartet man jetzt von mir, was erwartet man jetzt von der Kammer – die ganz konkreten Parteien, die Öffentlichkeit (Justiz ist öffentlich!)? Wie wirkt sich das aus? Welche Folgen hat das? Was wird danach kommen? Wie wirkt sich das eventuell auch individuell auf mich aus, hier in dieser ganz konkreten Kammer, in meiner beruflichen Stellung insgesamt? Ist das die richtige Stelle, hier jetzt eine Sache im Prinzip anzugehen und nicht zurückzustecken?« Alles Dinge, die man mitreflektiert, die für die Kollegen sonst nicht ins Blickfeld geraten – nicht ins Blickfeld kommen nicht nur wegen der beruflichen Sozialisation, sondern wegen der sozialen Herkunft, deren Vorgaben durch die Ausbildung ja nur verstärkt werden. Und dort, wo sich die Justizangehörigen anders rekrutieren, als in den klassischen Arbeiten zur Juristensoziologie beschrieben, wird alles durch das Aufsteigersyndrom doch zum selben Ergebnis gebracht. Aber wenn ich sagte, wir sind damit geschlagen, so ist das nur die eine Seite. Die andere Seite ist: die Justiz, die vorher ein monolithischer Block war, was die Herkunft, das Denken, die Arbeitsweise und die Ergebnisse angeht, wird ein ganz bißchen pluraler und spiegelt jetzt ansatzweise wider, was in der Gesellschaft an Strömungen vorhanden ist. Und kombiniert man das mit den Zahlen, die wir vorhin genannt hatten, dann ergibt sich: an allen Ecken und Enden stoßen die konservativer gestrickten Kollegen auf unsere Präsenz. Sie müssen sich dem stellen, in der Beratung in der Kammer, bei der Kandidatenaufstellung für die Präsidiumswahlen, bei den Wahlen zum Richterrat. Sie finden sich mit der Existenz der anderen Hälfte der

Gesellschaft in der Justiz konfrontiert, wenn wir zu Veranstaltungen einladen, was häufig geschieht, Veranstaltungen, die in auffälligem Gegensatz zu den einmal im Jahr stattfindenden Honoratiorenversammlungen des örtlichen oder regionalen Richterbundes stehen.

Alles in allem: Die Verhaltensmuster in der Justiz werden noch weitestgehend durch andere geprägt; wir können uns aber immerhin in diesem Rahmen bewegen, die Verhaltensweisen in Frage stellen und gelegentlich Alternativen zeigen. Wir stehen damit vor denselben Problemen wie die gewerkschaftlich organisierten Kollegen in Frankreich und Italien, die es auf den Nenner gebracht haben, daß es langfristig darum geht, *welche Justiz* die Bevölkerung im demokratischen und sozialen Rechtsstaat braucht, und ob sich die letzten Endes aus vorrepublikanischen Zeiten stammenden Teile des Selbstverständnisses der Justiz damit vertragen.

FRAGE: *Welche Rolle kann ein »kritischer« Richter oder Staatsanwalt in der Justiz überhaupt spielen?*

ANTWORT: Ich glaube, daß in einem Großteil auch der Ziviljustiz gesellschaftlich relevante Fälle entschieden werden und es daher auch von Bedeutung ist, mit welchem gesellschaftspolitischen Vorverständnis die Richter ausgestattet sind. Auch in Bauprozessen lassen sich ja zumeist die Baubetreuer, Architekten und Bauunternehmer von ihrer sozialen Stellung und ihrem gesellschaftlichen Verständnis her deutlich von den Bauherren unterscheiden. Es ist eben nur problematisch zu sagen, diese Entscheidung konnte nur ein kritischer Jurist treffen, und ein anderer hätte anders entschieden, weil es eben diesen Richter gibt, der sozusagen wohlwollend gegenüber dem »einfachen Mann« in der Ziviljustiz und mild gegenüber sozial benachteiligten Angeklagten in der Strafjustiz ist. Vom Ergebnis her ist es nicht unterscheidbar, ob die sparsame Verhängung von Freiheitsstrafen auf einer solchen Milde beruht oder auf kriminologischen Einsichten und kriminalpolitischen Ansichten über die Funktion des Strafvollzugs. Ich würde als ein Merkmal eines kritischen Richters ansehen, ob er eine Distanz zu seiner eigenen Praxis beibehält, die es ihm ermöglicht, diese zu reflektieren, oder ob er sich unreflektiert dem Anpassungsdruck der Praxis beugt. Dieser Anpassungsdruck ist ja – zum Teil unentrinnbar – vorhanden. Es gibt zum Beispiel in der Strafzumessung »Üblichkeiten«, die sich zwar nicht zwingend aus dem Gesetz ableiten lassen, die aber von der Justizpraxis vorgezeichnet sind. Ob und wie weit man den daraus sich ergebenden Erwartungshaltungen von Kollegen, Staatsanwälten usw. entsprechen soll, ist bereits sachlich ein Problem, für fatal würde ich es halten, wenn man sich daran gewöhnt, grundsätzlich Verhaltenserwartungen der Praxis zu entsprechen. Das kann sehr virulent werden. Zum Beispiel bestand bei den Strafprozessen im Zusammenhang mit den Straßendemonstrationen in den Jahren 1977/78 – es war die Zeit der Schleyer-Entführung und der damit zusammenhängenden Veränderung des politischen Klimas in der Bundesrepublik – eine starke Erwartungshaltung, die zum Teil von Politikern geäußert wurde und sich insbesondere über die Staatsanwaltschaft Geltung verschaffte, daß die Verfahren besonders zügig durchzuführen und die Angeklagten zu verurteilen sind. Es gibt nun gute Gründe, hier in einigen Fällen zu einem Freispruch zu kommen, als auch sachliche Gründe, hier besonders sorgfältige Ermittlungen zu führen. Folgt man dieser Linie, so muß man in Kauf nehmen können, daß dies von einigen Kollegen als Obstruktionspolitik angesehen wird oder daß einem eine strafrechtsfremde Motivation unterstellt wird, wie etwa Sympathie mit den politischen Einstellungen der Angeklagten.

Wir stoßen immer wieder auf das Problem, daß andere die Definitionsmacht haben. Dafür ein Beispiel: Ich habe jetzt einen Kollegen vom Arbeitsgericht aus einem anderen Bundesland kennengelernt, der hat mir folgendes berichtet. Der Präsident

des Landesarbeitsgerichts war bei ihm zu Besuch zum »Überhören«, wie das heißt, also zum Anhören einer mündlichen Verhandlung vor Abfassung der Beurteilung vor der Lebenszeiteinstellung. Bei dieser Gelegenheit gucken sich diejenigen, die dann Beurteilungen zu machen haben, auch Akten an. Der Präsident war mit ihm sonst sehr zufrieden, er hat dann aber gesagt: »Herr Kollege, Sie zitieren Däubler?« Mein Kollege hatte Däubler zitiert, weil Däubler sich zur Frage der Freistellung von Betriebsratsmitgliedern für gewerkschaftliche Schulungen und zur Kostenübernahme geäußert hatte, und weil zum damaligen Zeitpunkt kaum Stimmen in der Literatur zu diesem Thema da waren; es konnte also niemand, der sich wissenschaftlich oder rechtspraktisch mit dem Thema auseinandersetzte, an dieser Stimme »aus der Literatur« vorbeigehen. Aber der Autor war eben jemand, der in Bremen lehrt, der auch in der »Kritischen Justiz« schreibt. »So einen zitiert man nicht«. Das ist durchaus eine bezeichnende Reaktion für den Teil der Justiz, der nach wie vor Beurteilungen schreibt, Behörden leitet, in der zweiten und dritten Instanz sitzt. Ich möchte an dieser Stelle die Kritik von linken Anwaltskollegen einbringen, die einen fragen, warum man überhaupt in den öffentlichen Dienst, in die Justiz, gegangen ist, und die folgenden Vorwurf formulieren: Letztlich seid ihr diejenigen, die der Justiz helfen, in einem bestimmten Sinne zu funktionieren. Ich meine, daß an diesem Vorhalt etwas Richtiges ist. Wir jungen Kolleginnen und Kollegen ringen allerdings engagiert um jede Entscheidung und machen uns die Urteile nicht leicht. So gab es während meiner Zeit beim Amtsgericht oft das Bild, das wir nach einem langen Sitzungstag noch abends um halb sieben mit mehreren Kollegen zusammensaßen und über unsere Fälle diskutierten, während die »normalen« Richter bereits um 16 Uhr gegangen waren.

FRAGE: *Welches sind die justizinternen Mechanismen, die die Rolle eines kritischen Juristen einschränken?*

ANTWORT: Wenn man als bekanntermaßen gewerkschaftlich organisierter Richter mit derartigen, offenkundig politischen Fällen – Demonstrations-, Sachbeschädigungs- und Beleidigungsverfahren – befaßt ist, dann wird der bei diesen Prozessen von verschiedenen Seiten ohnehin ausgeübte Entscheidungs- bzw. Verurteilungsdruck noch viel größer. Es gibt Beispiele dafür, daß Polizeibeamte Hauptverhandlungen als Zuhörer verfolgten und sich Notizen machten, wenn ganz bestimmte – nicht verurteilungsfreudige – Richter und Staatsanwälte auftraten. Von seiten der Staatsanwaltschaft versucht man eine einheitliche Prozeßstrategie zu gewährleisten, indem man nur zuverlässige Dezernenten für derartige Sitzungen einteilt. ötv-Kollegen werden dabei in der Regel nicht berücksichtigt. Als Richter war man in solchen Fällen oft versucht, in juristisch vertretbarer Weise ein Urteil oder überhaupt eine Hauptverhandlung zu vermeiden und zur Verfahrenseinstellung zu kommen, was jedoch entscheidend von den Verfahrensbeteiligten (Staatsanwalt, Verteidiger, Angeklagter) abhängt. Ein wichtiger Ansatzpunkt ist dabei die Tatsachenebene, die objektive Beweislage.

Insbesondere als Berufsanfänger steht man angesichts der totalen Aktenflut unter einem dauernden Erledigungszwang, der durch die Beiordnung eines sogenannten Gegenzeichners – der Abteilungsleiter oder ein älterer Staatsanwalt – noch erhöht wird. Dem Gegenzeichner muß der Dienstanfänger mindestens während der ersten 3 Monate jede Verfügung und Entscheidung zur Absegnung vorlegen. Das geht so weit, daß man auch die Anforderung eines Bundeszentralregisterauszugs und eine Fristennotierung mit einem Häkchen versehen lassen muß. Die Dezernatsarbeit unterliegt aber auch über die Einarbeitungsphase hinaus einem ausgeklügelten Kontroll- und Überwachungssystem. Über vielfältige Formen der statistischen Erfassung wird das Arbeits- und Entscheidungsverhalten des Staatsanwalts durch-

schaubar gemacht. So geben Zählkarten und Monatsübersichten den Vorgesetzten Auskunft über die Erledigungsraten in den Dezernaten. Mit einem Blick läßt sich z. B. auch feststellen, ob ein Sachbearbeiter eher anklage- oder einstellungsfreudig ist. Restelisten und Überjährigenlisten registrieren zusätzlich die Dauer der Verfahren und halten den Staatsanwalt permanent an zu begründen, warum ein Vorgang noch nicht abgeschlossen ist. In sog. Berichtssachen und Vorlagesachen – bei brisanten Fällen mit politischem Hintergrund und mit Beteiligung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens – muß der Dezernent seinen Vorgesetzten regelmäßig über den Verfahrensstand Auskunft geben bzw. die Akten bei wichtigen Entschlüssen dem Abteilungsleiter oder Behördenleiter vorlegen. Dies ist nur ein Ausschnitt aus einem ganzen Netz von Kontrollen.

Hier sollte noch ein weiterer Punkt Erwähnung finden, die Tatsache nämlich, daß der Erledigungsdruck auch durchschlägt auf das inhaltliche Entscheidungsverhalten. Das gilt für Richter und Staatsanwälte gleichermaßen. Ein Beispiel aus der richterlichen Praxis: Für die verschiedenen Erledigungsformen gibt es in der Statistik unterschiedliche Punktzahlen. Ein Einzelrichterurteil schlägt mit einem Punkt zu Buche, während ein Schöffengerichtsurteil 4 Punkte einbringt. Eine Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO zählt ebenfalls 1 Punkt, jedoch erst nach Erfüllung der erteilten Auflagen, z. B. der Schadenswiedergutmachung oder der Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung innerhalb einer bestimmten Frist. Das bedeutet, ich bekomme meinen Punkt in der Statistik nicht sofort, sondern erst nach Erledigung des möglicherweise langwierigen 153a-Verfahrens; und eventuell bekommt dann den Punkt unverdienterweise erst mein Dezernatsnachfolger. Da nun die meisten Kollegen streng auf ihre Statistik achten, die als Grundlage für Beurteilungen dient, wenden sie § 153a StPO sehr zurückhaltend an und bevorzugen eine schnelle Verurteilung und damit eine schnelle Erledigung. So führt der Druck der Statistik z. B. dazu, daß das kriminalpolitisch sinnvolle Institut der Verfahrenseinstellung gegen Auflagen, das erzieherische Einflußnahme auf den Straftäter ermöglicht und Strafe vermeiden hilft, unterlaufen wird.

FRAGE: *An welchen Punkten kann nach Eurer Erfahrung eine demokratische Entscheidungspraxis in der Justiz ansetzen?*

ANTWORT: Als Berufsanfänger mit der traditionellen Zwei-Stufenausbildung konnte ich erfahren, daß man relativ unvorbereitet auf die Probleme ist, die einen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit erwarten. Das zeigt sich schon daran, daß das besondere Verwaltungsrecht – das Hauptarbeitsgebiet in den einzelnen Kammern – in der Ausbildung lediglich am Rande behandelt wird. Bei einer Vielzahl von Fällen, etwa aus dem Beamten- oder Sozialrecht, ist die Lösung des Falles keineswegs eindeutig im Gesetzestext vorgezeichnet. Bisweilen sind zahlreiche Entscheidungsalternativen denkbar oder es fehlen gar jegliche Regelungen und dogmatischen Systematisierungsversuche. In diesen Fällen orientiert man sich zunächst an gleichgelagerten Sachen, die die Kammer schon entschieden hat. Gegebenenfalls liegt bereits Rechtsprechung der Obergerichte zu einem bestimmten Problemkreis vor, so daß man hieran anknüpft. Im übrigen müssen Kommentare und Literatur herhalten. Mit unserer traditionellen Ausbildung und ohne ein gewisses Problembewußtsein hat man sehr wenig Kriterien zur Verfügung, die es einem ermöglichen, die eigene Entscheidungspraxis zu hinterfragen und zu überprüfen. Ich halte es für wichtig zu lernen, für diese Bereiche der Alltagspraxis eine Sensibilität zu entwickeln, die es ermöglicht, nicht blind und kritiklos von dieser Praxis vereinnahmt zu werden. Es muß möglich bleiben, sich gegebenenfalls von dieser Praxis zu distanzieren und eigene Lösungswege beschreiten zu können. Das gilt insbesondere für solche Rechtsgebiete, wie z. B. das Planungs-, Umwelt- oder Schulrecht, die lediglich

schwerpunktmäßig oder vom äußeren Rahmen her kodifiziert sind. Hier sind die Entscheidungsspielräume des einzelnen Richters und entsprechend seine Verantwortlichkeit erheblich. Neben den Grundzügen des allgemeinen Verwaltungsrechts ist man allenfalls exemplarisch mit traditionellen Bereichen wie dem Polizeirecht oder Beamtenrecht bekannt gemacht worden. In der Referendarzeit blieb es der Eigeninitiative überlassen, im Rahmen der Wahlpflichtstation mit der Arbeitsweise dieses Gerichtszweiges vertrauter zu werden. Das hat zur Folge, daß man als Berufsanfänger mit einer Praxis konfrontiert wird, die wenig mit dem aufgrund der Ausbildung verinnerlichten zivilistischen Subsumtionsmodell – nämlich die Lösung des Falles sozusagen dem Gesetzestext zu entnehmen – zu tun hat. Das ist auch ein Ansatzpunkt der Arbeitsgruppe, uns zunächst einmal bewußt zu machen, daß es diese Entscheidungsspielräume gibt, und zu erkennen, in welchem Kräftefeld sich die vorgezeichneten Lösungen bewegen. Langfristig wollen wir dazu kommen, für die einzelnen Rechtsgebiete Perspektiven zu diskutieren und zu erarbeiten, wie diese Entscheidungsspielräume konstruktiv ausgefüllt werden können.

Ich könnte die Frage des Entscheidungsspielraums an einem Fall aus der Ziviljustiz verdeutlichen: Ein rechtlich unerfahrener Mann geht gegenüber einer Bank eine Bürgschaft für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsschulden eines Bekannten ein. Er hat dabei völlig falsche Vorstellungen über die Reichweite seiner Verpflichtungen und beruft sich, als er von der Bank in Anspruch genommen wird, darauf, daß diese ihn hätte aufklären müssen. Die Annahme einer vorvertraglichen Aufklärungspflicht ist in diesem Fall dogmatisch möglich, aber rechtlich nicht zwingend. Der Richter steht hier unentrinnbar vor der Frage, ob er den Schutz rechtlich Unerfahrener vor der unbedachten Eingehung weitreichender Verpflichtungen gegenüber Banken erweitern soll oder ob er die Praxis von Banken billigt, die den Kunden Vertragsentwürfe vorlegt, bei denen auch ein Volljurist Schwierigkeiten hat, die Reichweite der Verpflichtungen abzuschätzen. Dabei ist dies keineswegs ein Sonderfall, sondern ähnliche Problematiken tauchen in einer Vielzahl von Zivilprozessen auf.

Unsere Dogmatik, juristische Dogmatik, ist zugeschnitten auf einen anderen historischen Zustand der Gesellschaft; die *Gesetze*, die wir haben, sind jedenfalls durch Gesetze unter den zwei deutschen Republiken ergänzt oder konterkariert worden. Geblieben ist vielfach die *Gerichtspraxis*, äußerliche Verhaltensweisen, geblieben ist vor allem die *Dogmatik*. Im Polizeirecht etwa steht und fällt die ganze Dogmatik immer noch mit dem Begriff der öffentlichen Ordnung, dem Begriff des Störers; wir haben nach wie vor das »besondere Gewaltverhältnis« in seinen verschiedensten Ausprägungen, auch wenn es heute anders genannt wird. Das, was Wiethölter mit »Rechtswissenschaft als Demokratie-Theorie« beschrieben hat und was dann etwa für die Gebiete des heutigen Polizeirechts oder die genannten »besonderen Gewaltverhältnisse« Auswirkungen bis in die letzten Verästelungen der Dogmatik haben müßte, fehlt noch heute. Im Strafrecht – das ist mir in meiner Praxis als Strafrichter bewußt geworden – haben wir im geltenden Recht schlicht zwei Linien, die nicht auf einen Nenner zu bringen sind; sie haben aber nun mal den Nachteil, daß sie beide im Gesetz festgeschrieben sind. Wie soll ich mich verhalten, wenn ich zum einen das Unmögliche fertigbringen soll, »Schuld« abzumessen und zum Ausgangspunkt für die Bemessung der Strafe zu nehmen, und auf der anderen Seite die Wirkungen, die für das zukünftige Leben des Täters in der Gesellschaft von der Strafe zu erwarten sind, berücksichtigen soll? Beides steht in § 46 StGB. Das sind die Probleme, die in jedem sogenannten Alltagsfall stecken. Es sind also nicht etwa nur die berühmten 5% der Fälle, die für mich problematisch sind. Und wenn vorhin einer gesagt hat: »In den Demonstrantenfällen fühle ich mich verpflichtet, genau

aufzuklären, die Strafprozeßordnung beim Wort zu nehmen.« Ja, dann sehe ich in den Fällen auch, was ich jedem kleinen Ladendieb schuldig bleibe, wenn ich mir für ihn die Zeit nicht nehme. Und wie sieht es aus, wenn man es versucht? Ich habe z. B. als Strafrichter in Bremen die Gerichtshilfe überhaupt erst in die Praxis des Erwachsenenstrafrechts eingeführt. Von der Gerichtshilfe handelt die StPO ohne nähere inhaltliche Ausgestaltung an zwei Stellen: § 163 Abs. 3 und § 463d StPO. In anderen Bundesländern gibt es die Gerichtshilfe als Regelinstitution auch im Erwachsenenstrafrecht; in Bremen gab es bis vor kurzem nur einen Gerichtshelfer, der zudem nur mit seiner halben Arbeitskraft für diese Aufgabe zur Verfügung stand. Dabei kann der Gerichtshelfer den sozialen Hintergrund für eine Tat erhellen, er kann wertvolle Informationen beitragen, die wichtig sind für die Frage einer Einstellung des Verfahrens, die wichtig sein können für die Strafzumessung, für die Auswahl der Strafart, für die Steuerung der Strafaussetzung zur Bewährung im einzelnen. Gut, der Gerichtshelfer steht in dem üblichen Dilemma, in dem jeder Sozialarbeiter steht, der mit der Justiz zu arbeiten hat, denn er soll ja an sich klientenzentriert arbeiten und nicht nur Zulieferer und notfalls sogar Helfer der Justiz sein. Aber die Beteiligung der Gerichtshilfe hat in den ganz konkreten Fällen, an die ich denke, dazu geführt, daß Personen, die sonst verurteilt worden wären, nicht verurteilt worden sind. Sie hat dazu geführt, daß Personen, die sonst mit Sicherheit, weil sie schon verschiedentlich Straftaten begangen hatten, eine Freiheitsstrafe bekommen hätten, keine bekommen haben. Aber das sind Sachen, mit denen kann man nicht groß etwas hermachen. Da gibt es auch nicht groß etwas zu erzählen, für die Presse wenig zu berichten. Sie sind nicht spektakulär. Das alles hat aber für eine Veränderung der Justiz, wenn man das konsequent betreiben würde, wenn man das in einer Arbeitsgruppe diskutieren würde, wenn man das bundesweit rückkoppeln würde, mindestens so große Auswirkungen wie die Frage, wie man sich in Demonstrantenfällen verhält.

Ich nenne noch einen Punkt, bei dem es um die Überprüfung der Justizpraxis geht, und das ist die Frage der Beweiswürdigung, insbesondere in Strafprozessen. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung gibt es ja keine festen Kriterien, wann ein Richter vom Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts überzeugt sein muß, aber es gibt eine zum Teil problematische Justizpraxis, der man sich auch nur schwer entziehen kann, die diesen Grundsatz zum Teil konterkariert. Das gilt insbesondere, wenn einem Angeklagten Absichten nachgewiesen werden müssen, wie etwa die Diebstahlsabsicht. So wird einem Penner, der in einem Gartenhaus angetroffen wird, in das er eingebrochen ist, selten geglaubt, daß er dort nur schlafen wollte, sondern es wird unterstellt, daß er auch Diebstahlsabsicht hatte. Jemand, der bei einem Einbruch in einen Pkw erwischt wird, wird nicht geglaubt, daß er es nur unbefugt benutzen wollte, sondern es wird davon ausgegangen, daß er es stehlen wollte. Ich kann mich erinnern, daß ich bei einem vorbestraften Angeklagten die Diebstahlsabsicht verneint habe, als dieser volltrunken und schlafend von Polizeibeamten im Kleiderständer eines Kaufhauses gefunden wurde, in das er durch die vordere Schaufensterscheibe eingedrungen war. Der Staatsanwalt empfand das als weltfremd.

FRAGE: *Gibt es für Euch Grenzen einer »demokratischen« Interpretation von Rechtsnormen?*

ANTWORT: Ähnlich wie bei den Formen, derer sich die Justiz bedient, muß man m. E. ebenso bei den Inhalten nach den einzelnen Bereichen bzw. Rechtsgebieten differenzieren; man muß also nach dem Gegenstand fragen, über den die Justiz verhandelt. Für die Strafjustiz mag der Repressionscharakter justiziellen Handelns eher naheliegen als etwa in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Nehmen wir z. B. das Umweltrecht. Dort geht es etwa um die konkrete Frage, ob eine atomare Anlage

erstellt werden darf oder nicht. Es liegt auf der Hand, daß die Kammerentscheidung, egal wie sie ausfallen mag, von erheblicher Tragweite nicht nur für die unmittelbar Beteiligten, sondern auch für den gesamten Bereich der Energienutzung, wirtschaftlichen Entwicklung usw. sein kann. M. E. ist in diesem Zusammenhang noch nicht ausreichend thematisiert worden, welche progressive Position die Justiz in dem Bereich des Umweltrechts hat bzw. haben kann. Ich möchte nur andeuten, daß es in der Diskussion der Fachliteratur eine starke Tendenz gibt, die darauf abzielt, die Überprüfungscompetenz der Verwaltungsgerichte hinsichtlich umweltrechtlicher Entscheidungen der Exekutive einzuschränken. Man mag dazu stehen, wie man will, welchen Interessen ein solcher Vorschlag derzeit entgegenkommt, läßt sich unschwer vermuten. Das Argument lautet: Die Kompetenz des Parlaments und der Exekutive würden durch die Justiz zu stark beschnitten, ein Argument, das in anderen sachlichen Zusammenhängen eher von der linken Kritik gegen bestimmte Erscheinungen des »Justizstaates« vorgebracht wird.

Schwierig ist es aber dabei festzustellen, wieweit die Justiz eine solche progressive Funktion ausüben kann; wann eine Entscheidung nicht mehr progressive Fortentwicklung des Rechtssystems, sondern Politikum ist. Ein solcher Grenzfall ist m. E. die Entscheidung des Amtsgerichts Stuttgart, in der einem Kunden der Elektrizitätswerke gestattet wird, 10% der Stromkosten auf ein Sperrkonto zu zahlen, solange die Elektrizitätswerke Atomstrom produzieren. Ich las mal draußen vor, daß einem in der Jurisprudenz immer eine »unseriöse« Argumentation vorgehalten wird, wenn jemand mit einer Entscheidung ganz und gar nicht einverstanden ist. Aber es gibt natürlich tatsächlich Entscheidungen, die man nicht mehr abnehmbar begründen kann, weil sie die Rechtsordnung – ich sag es mal philosophisch – transzendieren. Nur zur Ergänzung: ich meine, man sollte bei der Diskussion dieser Frage berücksichtigen, daß sich die Form der Argumentation im Laufe der Zeit ja auch geändert hat. Denken wir an die Entwicklung der traditionellen Methodenlehre mit ihrem Auslegungskanon, die sich auf die formale Rationalität des Gesetzes beruft und hieraus das Ergebnis für die zu lösende Konfliktsituation deduzieren will, zur Methode der Rationalität des Argumentierens. Letztere Methode wird häufig als »topisches« Rechtsdenken bezeichnet. Da ist ja in der Tat ein beträchtlicher Formwandel in der Technik der Argumentation eingetreten. Wir argumentieren heute durchaus mit der Vernünftigkeit dieses oder jenes Ergebnisses und wissen uns mit der neueren Methodenlehre in Übereinstimmung. Wo da im Einzelfall die »seriöse« juristische Begründung endet und eine abenteuerliche Argumentation beginnt, läßt sich mit Sicherheit nicht immer leicht feststellen.

FRAGE: *Wir haben uns bisher hauptsächlich auf der Ebene des Problems der inhaltlichen Richtigkeit von Entscheidungen bewegt. Für mich gibt es noch einen ganz anderen Kritikpunkt: die Verkehrsformen in der Justiz. Diese Formen – etwa das Tragen der Robe – haben für mich etwas extrem Beängstigendes. Ich habe damit immer wieder Schwierigkeiten gehabt, wenn ich jetzt mal vor Gericht auftrete. Kann man diese verdinglichten Formen auf Dauer schlucken?*

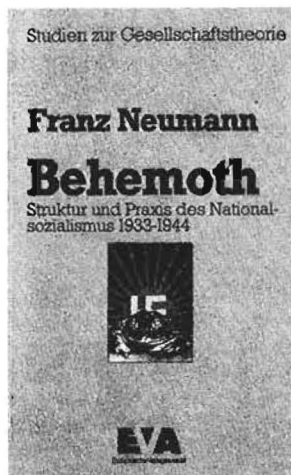
ANTWORT: Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vermag ich dieses Bild nicht zu bestätigen. Die Formen des Prozeßablaufs in der mündlichen Verhandlung empfinde ich als relativ befriedigend. Bei uns tragen die Berufsrichter zwar Roben, für die auftretenden Anwälte wird jedoch seitens des Gerichts darauf verzichtet. Im übrigen sitzt das Gericht nicht in Distanz auf einem erhöhten Podest, sondern zusammen mit den Beteiligten an einem flachen, ovalen Tisch. Hervorheben möchte ich auch die Offenheit, mit der bei uns das Rechtsgespräch in der mündlichen Verhandlung geführt wird. Dort werden regelmäßig die Probleme des Falles dialogmäßig aufbereitet, die Kammermeinung relativ offen dargelegt und – soweit möglich –

werden die Beteiligten über die Prozeßaussichten nicht im Unklaren gelassen. In dieser meist angenehmen Atmosphäre läßt sich so manche Sache ohne Streitentscheidung lösen. Das ist teilweise in den stark politisierten und umstrittenen Bereichen, wie etwa den Radikalenprozessen, natürlich anders. Hier herrscht eher eine Konfrontationssituation vor.

Ich glaube, dieses Problem mit den Äußerlichkeiten hat sich bei Berufsbeginn für jeden irgendwie gezeigt. Man schlüpft jetzt auch sichtbar in eine fremde Rolle. Bei aller Kritik an den überlieferten Formen sind wir jedoch relativ schnell zu der Auffassung gelangt, daß hier nicht die wesentlichen Probleme in der Justiz liegen. Es geht in erster Linie um inhaltliche Fragen und nicht so sehr um die Abschaffung des Robenzwanges oder die Nivellierung der Sitzhöhe aller Verfahrensbeteiligten im Gerichtssaal. Es ist allerdings nicht hinzunehmen, und das gehört auch zu den – selbstverständlichen – Formen des Verfahrens, wenn ein Richter es nicht für nötig erachtet, den Angeklagten mit Herr anzureden. Bei uns neigt ein altgedienter Richter dazu, der sehr dem Militärischen verbunden ist. Als ein Kollege als Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft dies in einer Hauptverhandlung monierte, war der Richter natürlich sehr erstaunt.

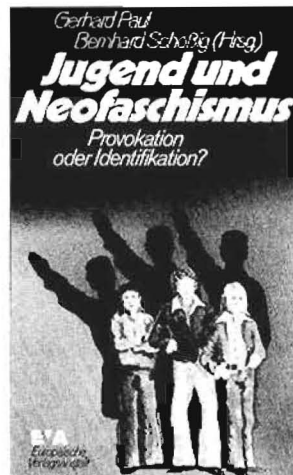
Ja, wir halten die Robenfrage nicht für den Nabel der Welt. Ich glaube, keiner von uns würde sie von sich aus zum Streitpunkt machen, und praktisch löst sich das Problem vielfach anders. Es ist etwa jedem bekannt, daß die meisten Familienrichter ihre Verhandlungen ohne Robe durchführen. Sie sind kürzlich noch einmal vom Oberlandesgerichtspräsidenten darauf hingewiesen worden, daß die Anordnung über das Robetragen nach wie vor Geltung habe. Das hat nicht viel geändert: Diejenigen, die vorher mit Robe getragt haben, tun dies weiter; und diejenigen, die vorher keine Robe getragen haben, tun dies weiterhin nicht. Diese Familienrichter haben sich dann sehr gefreut, als sie Anfang 1980 in einer Verfügung desselben Oberlandesgerichtspräsidenten über die Durchführung der Anhörung minderjähriger Kinder lasen, es könne diesen gegenüber ausnahmsweise tunlich sein, keine Robe zu tragen und die Anhörung im Dienstzimmer durchzuführen. Man denkt sich seinen Teil und, siehe da, das Problem ist gelöst.

Es sollte aber nicht übersehen werden, daß bestimmte Förmlichkeiten des Verfahrens, jenseits des Robetragens o. ä., eine ganz wesentliche rechtsstaatliche Funktion haben, indem sie die Rechte der Prozeßbeteiligten festlegen. Nicht umsonst geht es in spektakulären Strafprozessen gerade um die Einhaltung der Förmlichkeiten, und die Einschränkung von Verteidigerrechten wurde qua Abänderung von Förmlichkeiten eingeführt.



Franz Neumann
Behemoth
 Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944
 Herausgegeben und mit einem Nachwort von Gert Schäfer
 784 Seiten, DM 45,-
 Franz Neumann hat aus einer unendlichen Fülle auch entlegenster Materials die Erfahrung des Nationalsozialismus begrifflich gefaßt. Eine Aktualität ist nicht vordergründig aus dem Erfolg von Hitler-Biografien zu konstruieren, sondern aus Neumanns Einsichten in das allgemeine Verhältnis von Ökonomie, Politik und Ideologie in den sozialstaatlichen Massendemokratien des organisierten Kapitalismus. So unangemessen das gegenüber einem wissenschaftlichen Werk klingen mag: nach der geradezu spannenden Lektüre vermittelt sich der Eindruck, daß der Behemoth – das Chaos-Ungewöhnliche aus der jüdischen Eschatologie – 1945 nicht besiegt, sondern eher vorübergehend besänftigt wurde.

Heiner Lichtenstein
Majdanek
 Reportage eines Prozesses
 192 Seiten, DM 14,80
 Lichtensteins »Reportage eines Prozesses« ist eine informative Zwischenbilanz der ersten vier Prozeßjahre; sie überzeugt dadurch, daß sie subjektive Betroffenheit und aufklarensche Zielsetzung mit verlässlicher Berichterstattung und atmosphärischer Genauigkeit verbindet. FR



Gerhard Paul,
 Bernhard Schoßig (Hrsg.)
Jugend und Neofaschismus
 Provokation oder Identifikation?
 232 Seiten, DM 19,80
 Die in diesem Band enthaltenen Beiträge schätzen die neue Qualität von neofaschistischen Tendenzen in der Jugend der Bundesrepublik kritisch ein, überprüfen vorhandene Erklärungsansätze auf ihre Brauchbarkeit bei der Analyse dieser Phänomene und diskutieren pädagogisch-politische Gegenstrategien. Dabei wird versucht, die ausgetretenen Pfade des „hilflosen Antifaschismus“ durch differenzierte Sichtweisen zu ersetzen.

Jürgen Seifert (Hrsg.)
Der Unrechts-Staat
 Recht und Justiz im Nationalsozialismus
 212 Seiten, DM 16,80
 Einen Band, den man sich in die Hände von Jurastudenten, Rechtsanwälten und Richtern wünscht, hat die Redaktion *Kritische Justiz* herausgegeben: *Der Unrechts-Staat*. Die in diesem Sammelband vorgelegten Beiträge von fünfzehn Fachleuten bieten das Ergebnis einer mehr als zehnjährigen, von selbstrechtfertigenden Verkürzungen ungetrübbten Durchleuchtung des nazistischen Terrorapparats. Sie korrigieren auch die gängige Vorstellung, die Justiz der jungen Bundesrepublik habe stets die Massenverbrechen der Nationalsozialisten ohne Vorbehalt verfolgt. Dazu ist es zu vielen Beamten, auch und gerade aus der Gerichtsbarkeit des Dritten Reichs gelungen, wieder führende Positionen im Nachkriegsdeutschland einzunehmen. (Buchhändler heute)



H.G. Adler, Hermann Langbein,
 Ella Lingens-Reiner (Hrsg.)
Auschwitz
 Zeugnisse und Berichte
 316 Seiten, DM 14,80
 Auschwitz war eine Realität, bevor es zum Symbol wurde. Dieses Buch – die bislang umfassendste, perspektivenreichste Dokumentation zu diesem Thema – schildert so sachlich wie möglich und mit strenger Wahrheitsliebe die Wirklichkeit des größten nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslagers. Eine Reihe von Häftlingen, Männer und Frauen aus verschiedenen Ländern, Menschen verschiedener Herkunft und Denkart, berichten über das Leben und Sterben im Lager, über den Alltag und besondere Ereignisse wie über das gigantische Vernichtungswerk, das namentlich Juden, aber auch Zigeuner, Russen, Polen und andere dem Regime Mißliebige betroffen hat.

Faschismus und Kapitalismus
 Theorie über die sozialen Ursprung und die Funktion des Faschismus
 Herausgegeben von Wolfgang Abendroth
 188 Seiten, DM 12,-
 Diese Arbeiten untersuchen die Zusammenhänge zwischen Faschismus und Kapitalismus, es werden die Theorien des Faschismus, seine Staatsauffassung behandelt. Auch auf die faschistische Massenbewegung wird eingegangen, nach der Entstehung und dem Aufstieg des Faschismus gefragt. (recensio)

Europäische Verlagsanstalt